

ANLAGE NR. 3.164  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "HOCHHARZ" (EU-CODE:  
DE 4229-301, LANDESCODE: FFH0160)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Elbingerode, Elend, Ilsenburg, Schierke und Wernigerode.
- (2) Das Gebiet besteht aus einem flächenhaften Teil mit einer Größe von ca. 6.012 ha und einem linienhaften Teil mit einer Länge von ca. 1 km.
- (3) Das Gebiet umfasst die Nadelwälder und Wiesen des Unter-, Mittel- und Oberharzes südwestlich Ilsenburg (Harz), welche im Norden vom Dielenweg und dem Großen Sandtal, im Osten von dem parallel zur Ilse verlaufenden Weg, der Schlüsie Straße, der Molkenhauschausee, dem Oberen Hohneweg, dem Vogelherd, der Kreisstraße 1354 bei dem Ort Drei Annen Hohne, der Landstraße 100, im Süden von der Hagenstraße mit dem Waldbereich um die Wormke, der Landstraße 100 und dem Ort Schierke, dem Nadelwald des Müllershai und zum Teil vom Kleinen Winterberg sowie im Westen von der Landesgrenze zu Niedersachsen begrenzt sind.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Hochharz“ (SPA0018), dem Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“ (NP0001LSA) und dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032WR) und ist eingeschlossen von dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0160,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 199, 204, 215, 218.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung der in den Hochlagen des Harzes befindlichen gebietstypischen Lebensräume, insbesondere der weiträumigen Nadel-, Laub-, Misch- und Bergmischwälder sowie der Moore, Gewässer und sonstiger kleinflächiger Offenlandstandorte,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
  1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, 7110\* Lebende Hochmoore, 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion), 91D0\* Moorwälder, 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6520 Berg-Mähwiesen, 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore, 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore, 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas, 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Alpen-Flachbärlapp (*Diphasiastrum alpinum*), Alpen-Milchlattich (*Cicerbita alpina*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Echte Arnika (*Arnica montana*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Gebirgs-Frauenfarn (*Athyrium distentifolium*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Ringdrossel (*Turdus torquatus*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Schlanker Bartläufer (*Leistus piceus*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Ziegelroter Flinkläufer (*Trechus rubens*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Groppe (*Cottus gobio*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Luchs (*Lynx lynx*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rogers Kapuzenmoos (*Orthotrichum rogeri*).

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung: diesen Textbaustein löschen
1. Erschließung neuer Kletterfelsen sowie Neurouten in bestehenden Kletterfelsen nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Betreten von Schutthalden mit dem LRT 8150,
  3. kein Betreten von Waldflächen des LRT 91D0\* oder Moorflächen der LRT 7110\*, 7120 und 7140,
  4. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen,
  5. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen,

6. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze),
  7. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 6230\*, 7140 und 8150,
  2. ohne Düngung des LRT 6520 über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch nur nach mindestens einen Monat zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung, ohne die Verwendung mineralischer Düngemittel und mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr
  3. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6230\* und 6520 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
  4. auf dem LRT 6520 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  5. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6520 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
  6. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf den LRT 7140 und 8150 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. Erhaltung eines für die LRT 91D0\*, 91E0\* und 9410 typischen Wasserregimes,
  2. keine forstliche Nutzung von Beständen des LRT 91D0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  3. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter sowie Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
  4. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6230\* und 8150 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.

(5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:

1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.